



Unterägeri

# Gebührenordnung

01. Januar 2019

Version 20190228

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriff	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Gebührenumfang	3
Art. 5	Auslagen	4
Art. 6	Härtefälle	4
<b>II</b>	<b>Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren</b>	<b>4</b>
Art. 7	Rechnungsstellung	4
Art. 8	Fälligkeit	4
Art. 9	Mahngebühren	4
Art. 10	Betreibungsverfahren	5
<b>III</b>	<b>Verfahrensbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 11	Verfügung	5
Art. 12	Rechtsmittel	5
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 13	Inkraftsetzung	5

**Anhang**

A	AEGERIHALLE Preisliste
B	Alkoholsteuer
C	Baubewilligungsgebühr
D	Beherbergungsreglement
E	Benützungsgreglement des Kultur- und Begegnungshauses „Haus am See“ in Unterägeri
F	Benützungsgreglement des Theresiaheims Unterägeri
G	Benützungsgreglement für die Räumlichkeiten im Werk- / Ökihof, Feuerwehrgebäude, Unterägeri
H	Benutzungs- und Gebührenreglement für Räume und Anlagen 2011
I	Bibliothek
J	Festsetzung Gebühren auf Grundlage Verwaltungsgebührentarif 641.1
K	Feuerwehr / Fahrzeug-, Mann- und Materialkosten
L	Friedhof Gebührenordnung
M	Kinderkrippe Wichtelhuus Tarifordnung per 01. Januar 2018
N	Ludothek
O	Parkplatzbewirtschaftungsreglement
P	Schulergänzende Betreuung SEB
Q	Schulgeld-Tarif Musikschule gültig ab 01. August 2018
R	Tagesfamilien Tarifordnung gültig ab 01. Juni 2017

## **Gebührenordnung**

Der Gemeinderat, gestützt auf § 84, Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 4. September 1980 (SRZG 171.1)) und den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974 (SRZG 641.1)), beschliesst:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung regelt die Höhe und die Modalität zur Erhebung derjenigen Gebühren, welche nicht durch ein Sachreglement, eine Leistungsvereinbarung oder eine Benützungsvereinbarung festgelegt werden.

#### **Art. 2 Begriff**

<sup>1</sup> Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, normalerweise von der abgabepflichtigen Person veranlasste Tätigkeiten oder Leistungen der Gemeinde oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung.

#### **Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Festlegung eines Gebührentarifs im Sinne dieser Gebührenordnung ist Sache des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die im Anhang festgesetzten Gebühren können vom Gemeinderat mit Beschluss innerhalb der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

<sup>3</sup> Die Kompetenz zur Erhebung von Gebühren gemäss dieser Gebührenordnung delegiert der Gemeinderat hiermit der Verwaltung.

#### **Art. 4 Gebührenumfang**

<sup>1</sup> Gebühren sind in Bezug zum Verwaltungsaufwand grundsätzlich kostendeckend festzusetzen.

<sup>2</sup> Sogenannte Kanzleigeühren, Benützungsgebühren sowie Gebühren, mit deren Erhebung ein Verhalten der abgabepflichtigen Person gesteuert werden soll (Lenkungsgebühren), unterstehen nicht dem Kostendeckungsprinzip.

<sup>3</sup> Die konkreten Gebühren (Tarife) sind dem Anhang zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

## **Art. 5 Auslagen**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Gebühren werden besondere Aufwände wie Augenscheine, Abklärungen, Spe-  
senentschädigungen, Honorare für Expertisen, Gerichts- und Verfahrenskosten, die Bereitstellung  
spezieller Materialien und Geräte, die Archivierungskosten sowie Post- und Telefonspesen in Rech-  
nung gestellt.

## **Art. 6 Härtefälle**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Gebühren und weitere Auslagen ganz  
oder teilweise erlassen.

## **II Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren**

### **Art. 7 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Gebühren gemäss dieser Verordnung werden entweder bar eingefordert oder nach Erbringung der  
Leistung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Leistung der Gemeinde von der vorgängigen Zahlung dieser Gebühr  
abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung eine andere Person bestimmt, ist der Gebühren-  
schuldner diejenige Person, welche die Handlung des Gemeindewesens verursacht.

<sup>4</sup> Im Rahme der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie bei der Wahrnehmung von  
baupolizeilichen Aufgaben ist gebührenpflichtig, wer:

- a. ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- b. baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- c. als Eigentümer oder als Eigentümerin eines Grundstückes oder Bauwerkes einen Zustand  
schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

### **Art. 8 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangt, beträgt die Zahlungsfrist ab  
Zustellung der Rechnung 30 Tage netto.

### **Art. 9 Mahngebühren**

<sup>1</sup> Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist mit dem Hinweis auf die Mahngebühren im  
Falle einer zweiten Mahnung.

<sup>2</sup> Im Falle einer zweiten Mahnung wird eine Gebühr gemäss Anhang J erhoben.

## **Art. 10 Betreibungsverfahren**

<sup>1</sup> Muss gegen einen Schuldner oder eine Schuldnerin Betreuung eingeleitet werden, so werden Verfahrenskosten gemäss Anhang J verrechnet.

<sup>2</sup> Begleicht der Schuldner nach Einleitung einer Betreuung die fällige Forderung inklusive Verfahrenskosten, kann er der Finanzverwaltung einen Antrag auf Löschung aus dem Betreibungsregister stellen.

<sup>3</sup> Für die Löschung wird, sofern dieser Antrag gutgeheissen wird, eine einmalige Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang J in Rechnung gestellt. Die Löschung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

## **III Verfahrungsbestimmungen**

### **Art. 11 Verfügung**

<sup>1</sup> Gebührenrechnungen gelten grundsätzlich als Verfügung.

### **Art. 12 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Gebührenrechnungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt diese Gebührenordnung in eigener Kompetenz. Er kann sie jederzeit ändern oder aufheben.

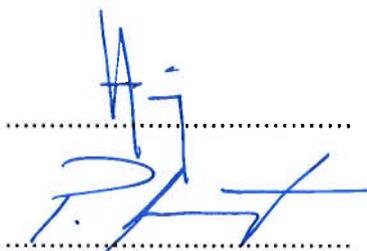
<sup>2</sup> Die Gebührenordnung tritt nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat auf 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse.

Unterägeri, 07. Januar 2019

GEMEINDERAT UNTERÄGERI

Der Gemeindepräsident

Josef Ribary

.....  
  
.....

Der Gemeindeschreiber

Peter Lüönd

.....